



**Amtliche Mitteilung Nr. 44/2015**

Geschäftsordnung des Kuratoriums  
der Technischen Hochschule Köln

vom 9. April 2013

herausgegeben am 23. November 2015

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**



## Geschäftsordnung des Kuratoriums der Technischen Hochschule Köln (TH Köln)

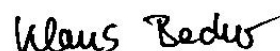
- (1) Das Kuratorium berät das Präsidium der TH Köln. Es soll den Bezug der TH Köln zur Öffentlichkeit, zur Verwaltung und zur Wirtschaft der Region Köln, insbesondere der Städte Köln, Gummersbach und Leverkusen sicherstellen. Es fördert deren Interessen in der Öffentlichkeit und unterstützt sie beim Zusammenwirken mit anderen Organisationen und der Wirtschaft.
- (2) In das Kuratorium werden dafür besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der TH Köln für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister von Köln und Leverkusen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Gummersbach gehören dem Gremium als Mitglieder an. Das Kuratorium besteht aus höchstens 26 Mitgliedern (ohne Ehrenmitglieder). Es wird angestrebt, dass mindestens 30 % der Mitglieder Frauen sind. Die Mitgliedschaft ist funktionsgebunden.
- (3) Die erste Berufenungsperiode im Sinne dieser Geschäftsordnung erstreckt sich vom Beginn des Wintersemesters 2014/2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2019.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der TH Köln beruft die Mitglieder des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Präsidium der TH Köln.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn das Mitglied aus der Funktion ausscheidet, die für die Berufung in das Kuratorium bestimmend war.
- (6) Die Oberbürgermeisterin von Köln oder der Oberbürgermeister von Köln hat den Vorsitz des Kuratoriums. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender ablehnen, wählt das Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der TH Köln eine andere Person für den Vorsitz. Die Stellvertretung wird vom Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt.
- (7) Das Kuratorium soll mindestens zwei Mal im Jahr von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen werden.
- (8) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung für die Kuratoriumssitzungen vor. Die Präsidentin oder der Präsident der TH Köln lässt der oder dem Vorsitzenden hierfür rechtzeitig einen Entwurf zukommen. Die Präsidentin oder der Präsident veranlasst den Versand an die Mitglieder bis spätestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin.
- (9) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (10) Das Kuratorium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der TH Köln mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder besonders verdiente Mitglieder des Kuratoriums zu Ehrenmitgliedern des Kuratoriums auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können an allen Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

Vorschlag des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln am 3. April 2013


Beschluss des Kuratoriums der Technischen Hochschule Köln am 9. April 2013

Köln, den 23.11.2015

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln



In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker  
Vizepräsident



TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln  
[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)